Planerische Steuerung und Monitoring von Außenbereichsvorhaben

Prof. Dr. Michael Krautzberger Berlin/Bonn

TU Berlin

12. September 2006

Vor der Windenergie Es begann mit den Kiesgruben

• BVerwGE 77, 300

Steuerung durch Planung

- Kiesgruben um Köln
- privilegierte Vorhaben

- Lösung: Darstellungen der Flächen für diese Vorhaben im Flächennutzungsplan
- Außerhalb solcher "Konzentrationszonen" stehen dann der Plan als öffentlicher Belang entgegen

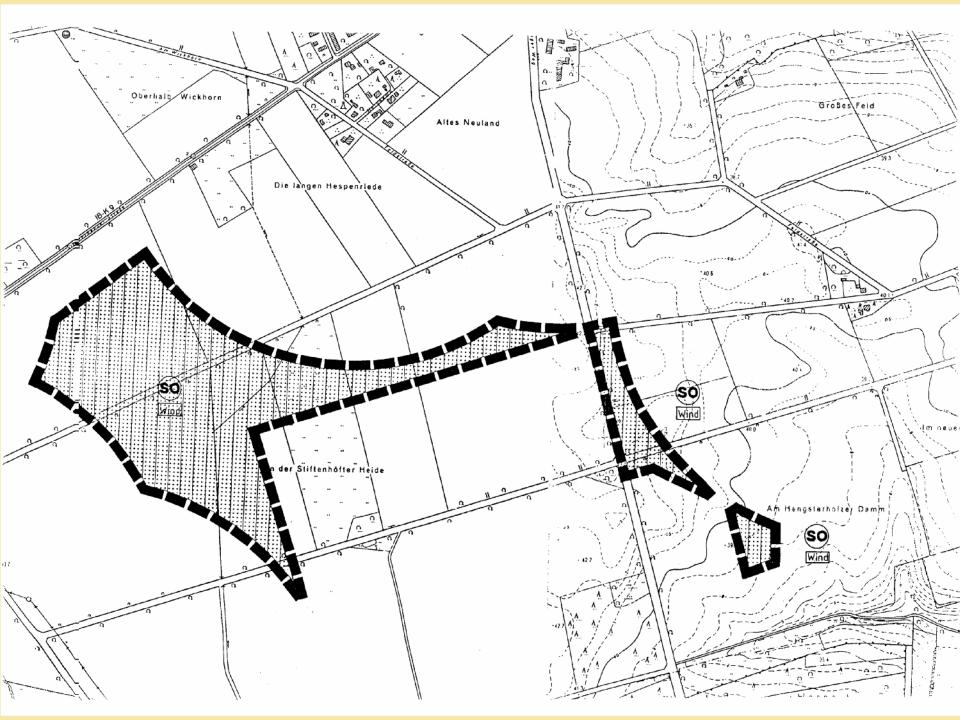
§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - seit 1996 -

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

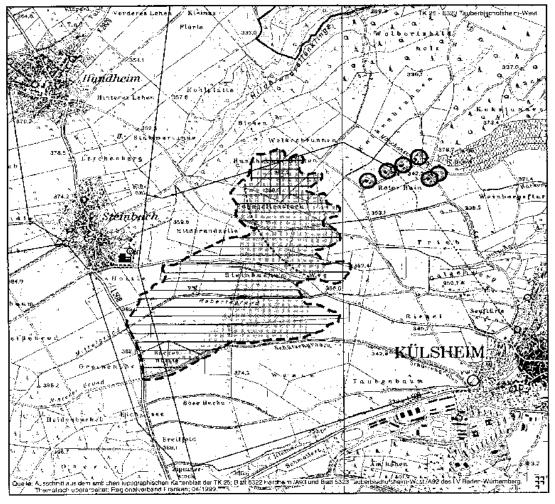
Darstellungsprivileg (§ 35 III 3 BauGB)

- gartenbauliche Betriebe (§ 35 I Nr. 2 BauGB)
- EVU & ortsgebundene Betriebe (§ 35 I Nr. 3 BauGB)
- besondere Anforderungen nachteilige Wirkungen (§ 35 I Nr. 4 BauGB)
- Wind- und Wasserkraft (§ 35 I Nr. 5 BauGB)
- Biomassenutzung (§ 35 I Nr. 6)
- nicht Landwirtschaft (Nr.1) und Kernenergie (Nr.7)

Gemeinde Flächennutzungsplan Darstellungen (§ 5 BauGB)	Raumordnung Regionalplanung Ziele (§ 7 IV ROG)
 unmittelbar ausschließende Darstellungen unterstützende Darstellungen mittelbar ausschließende Wirkungen 	 Vorbehaltsgebiete Vorranggebiete Eignungsgebiete Zielkombinationsgebiete







	Von LfU-Karte abgeleitete Fläche mrt einer mittleren Windgeschwindigkeit ab 3 mVs
	Zusätzliche, vom RVF aufgenommene Fläche mit ein vermuteten mittleren Windgeschwindigkeit ab 3 m/s
****	Für Windparks potentiell geeignete Fläche nach Überprüfung der Ausschlußkriterien > 40 ha
	Für Einzelanlagen potentiell gee gnete Flache nach Überprülung der Ausschlußkriterien < 40 ha
	Gemaindegrenze
***************************************	Regionsgrenze

Abwägungskriterien:

Aussiedlerhöfe/Wohnplätze;
950m-Abstand

NP Naturparkgrenze

Wasserschutzgebiet / geplant

Landschaftsschutzgebiet / geplant

Bereich zur Sicherung von
oberflächennahen Rohstoffen

Bereich zur Sicherung von
Erholung

Schutzbedürftiger Bereich für
Bodenerhaltung und Landwirtschaft

20 kV-Freilenung / Station / -Erdleitung

EAG Bau 2004

- Teilflächennutzungsplan
- Zurückstellung von Vorhaben im Hinblick auf einen Flächennutzungsplan

§ 5 Abs. 2 b

(2 b) Für Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden.

Verhältnis zum gesamträumlichen FNP

- Ein rechtlich selbstständiger Plan
- Mit eigenem rechtlichen Schicksal
- Sachlich oder/und r\u00e4umlich begrenzt
- Der Plan muss aus sich heraus gerechtfertigt sein
- Keine gesamträumliches Planungskonzept
- Darf Gesamtkonzept nicht in Frage stellen
- Lex posterior Regel gilt
- Lex specialis Regelung gilt
- Gierke, Kohlhammer, § 5 Rn. 67 ff.

Zurückstellung von Vorhaben

- § 15 Abs. 3 BauGB: Zurückstellung für 1 Jahr bei Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6
- in den Fällen des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB

BVerwG

Entscheidungen

BVerwG, Urteil vom 17.12.2002- 4C 15.01 - BVerwGE 117, 287 – UPR 2003.188 – ZfBR 2003,370 – NVwZ 2003,733 – NuR 2003,365

• Die Gemeinde muss **nicht sämtliche Flächen**, die sich für Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen.

 Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nm. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier; Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern

 Sie darf diese Interessen nach den zum Abwagungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

 Der Gemeinde ist es verwehrt, durch die Darstellung von Flächen, die für die vorgesehene Nutzung objektiv ungeeignet sind oder sich in einer Alibifunktion erschöpfen, Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nm. 2 bis 6 BauGB (hier; Windkraftanlagen) unter dem Deckmantel der Steuerung in Wahrheit zu verhindern.

• Außerhalb der Konzentrationsflächen können Abweichungen von der Regel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur zugelassen werden, wenn sie die planerische Konzeption der Gemeinde nicht in Frage stellen.

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erforderlich

BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004 - 4 C 2.04 - BVerwGE 122, 109

Die Konzentrationsplanung von
Windenergieanlagen in einem Flächennutzungsplan
ist insgesamt nichtig, wenn dem Plan mangels
ausreichender ("substanzieller") Darstellung von
Positivflächen für die Errichtung von
Windenergieanlagen kein schlüssiges
gesamträumliches Planungskonzept zugrunde
liegt.

noch BVerwGE 122, 109

• Stehen die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte nicht in einem **gesamträumlich ausgewogenen Verhältnis** zueinander, kann die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angeordnete Ausschlusswirkung auf den Flächen, welche die Gemeinde von Windenergieanlagen freihalten will, nicht einsetzen.

noch BVerwGE 122, 109

 Die negative Komponente der Konzentrationsplanung setzt die hinreichende Darstellung einer oder mehrerer Positivflächen voraus.

BVerwG, Urteil vom 13.3.2003 – 4 C 4.02 –, BVerwGE 118, 33

 Die Standortplanung von Windenergieanlagen ist nicht schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil bei einer großzügigeren Ausweisung von Standorten völker- oder europarechtliche Klimaschutzziele schneller zu erreichen wären.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - Raumbedeutsamkeit

- Raumbedeutsam sind Planungen, Vorhaben und Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.
- BVerwG, Beschluss vom 19.6.2003 4 B 31.03 -

Schutzabstände bei Windenergieanlagen VGH Mannheim, Urt. vom 19.5.2004 – 7 A 3368/02 -

- Schutzabstände zu Siedlungsbereichen bzw. Außenbereichswohnbebauung können so angesetzt werden, dass sie auf der sicheren Seite liegen (500 m bzw. 300 m).
- Bedenklich erscheinen
- der generelle Ausschluss von Bereichen mittlerer Windhöffigkeit,
- Schutzstreifen von 100 m beiderseits von Richtfunkstrecken,
- generelle Abstände zu **Waldrändern von 35 m**.

Beispiel Windenergie – FNP-Ebene

Standortkriterien I

	Reutlingen-	Ulm	Pforzheim	Freiburg
	Tübingen			
Siedlungen	Bauverbot	Bauverbot	Bauverbot	Bauverbot
	550 m	500 m	500 m	500 m
			(Gewerbe 300 m)	
Splittersiedlungen	Bauverbot	Bauverbot	Bauverbot	Bauverbot
	350 m	300 m	300 m	300 m
NSG	Bauverbot	Bauverbot	Bauverbot	Bauverbot
	200 m	200 m		200 m
Wald	Bauverbot	Bauverbot		Bauverbot
		100 m		
Gewässer	10 m	50 m	200 m	
Hochspannungsleitungen	0-150 m (90 m)	50 m	Kipphöhe	100 m
Bundes- und Landesstraßen	20 m		bis zu 100 m	40 m
Kreisstraßen			bis zu 100 m	
Eisenbahn	50 m	40 m	bis zu 100 m	100 m
Flugplatz	Bauverbot	Bauverbot	500 m	Bauverbot
Richtfunkstrecken	Bauverbot	100 m	50 m	Bauverbot

Standortkriterien II

	Reutlingen-	Ulm	Pforzheim	Freiburg
	Tübingen			
Vogelschutzgebiete	500 m	500 m	Abwägung	Abwägung
Bedeutsame Zugkorridore für Vögel	500-800 m			Abwägung
Brutplätze besonders geschützter	i. d. R. 500 m			Bauverbot
und störungsempfindlicher Brutvögel				
Horststandort gefährdeter	200 m			
Greifvogelarten				
Fremdenverkehrsnutzungen			500 m	
Nachttiefflugstrecken	Bauverbot		140 m	
Biotope (§ 24a NatSchG bzw. § 30 L	Bauverbot		Bauverbot	200 m
WaldG)				
Bann- und Schonwälder	200 m		Bauverbot	
Flächenhafte Naturdenkmale	Bauverbot		Bauverbot	200 m
Landschaftlich sensible und	300 m von der			Einzelfallprüfung
sichtexponierte Räume	Albkante			
Vorsorgeabstand zu anderen	mind. 4 km			
Standorten				
Windhöffigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit	ab 5 m/s	>1200 kWh/m² a	ab 4,0-4,5 m/s	Wirtschaftlich-
	durchschnittliche		durchschnittliche	keitsüberprüfung
	Windgeschwindig-		Windgeschwindig-	des Einzelfalls
	keit 50 m über		keit 50 m über	
	Grund		Grund	
Flächenmindestgröße	4,5 ha			

Beispiel Richtfunkmast

Standortkriterien

- Vorrangige Ausweisung von Standorten für Sendemasten (Großanlagen) in unbesiedeltem Gebiet
- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft
- Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes
- Technische Erfordernisse (Richtfunkanbindungen, Topografie)
- Gemarkungsübergreifende Betrachtung, d.h. Beteiligung der Nachbargemeinden im Verfahren
 - > Flächennutzungsplan
 - Eigentlich sogar eher die Ebene des Regionalplanes, da Versorgung der Region
- Politische Forderung: Verpflichtung aller Netzbetreiber zu koordiniertem Handeln

Kiesabbau: Flächennutzungsplan; Konzentrationszonen § 35 Abs. 1 Nr. 3; § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

- Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen zukommen, die vor dem In-Kraft-Treten der Vorschrift (= Satz 4 a.F.) am 1. Januar 1997 erlassen worden sind.
- BVerwG, Beschl. vom 22. Oktober 2003 4 B 84.03 -

Bindungswirkung der Raumordnungsziele

- Überplant die Gemeinde einen durch die Raumordnung festgelegten Eignungsbereich
- mit einem **Bebauungsplan so**, dass die vom Raumordnungsplan festgelegten Spielräume für eine Konkretisierung der Vorgabe weit überschreitet,
- - hier: nur für weniger als 10 % der Eignungsfläche werden solche Anlagen zugelassen -
- So ist der Bebauungsplan wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam.
- OVG Münster, Beschl. vom 22.9.2005 7 D 21/04.NE

"nachträgliche" FNP-Änderung

• Die "nachträgliche" Änderung eines Flächennutzungsplans, mit dem Ausweisungen an anderer Stelle vorgenommen werden und der damit die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen soll, stellt eine im Revisionsverfahren beachtliche Rechtsänderung dar.

• BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004 - 4 C 2.04 -

Veränderungssperre wegen Windenergieanlagen; Negativplanung; Konkretisierung

- Beabsichtigt eine Gemeinde, für große Teile ihres Gemeindegebiets (hier: 560 ha) einen Bebauungsplan aufzustellen, so kann diese Planung nicht durch eine Veränderungssperre gesichert werden, wenn die Bereiche, in denen unterschiedliche Nutzungen verwirklicht werden sollen, nicht einmal grob bezeichnet sind.
- BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004 4 CN 13.03

"Weiße" Flächen

- Weist der Raumordnungsplan Vorranggebiete aus, die der Nutzung der Windenergie im Plangebiet substanziell Raum schaffen,
- stehen Flächen, auf denen die Träger der Flächennutzungsplanung weitere Standorte für Windenergieanlagen ausweisen dürfen (so genannte "weiße" Flächen), der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen.
- Die Ausschlusswirkung erstreckt sich allerdings nur auf die Gebiete, die der Plan als Ausschlusszone festschreibt.
- Die "weißen" Flächen erfasst sie nicht, weil es in Bezug auf diese Flächen an einer abschließenden raumordnerischen Entscheidung fehlt.
- BVerwG, Beschl. vom 28.11.2004 4 B 66.05 -

Parallelverfahren BVerwG, Beschl. vom 27.11.2003 – 4 BN 61.03 -

- Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.
- Dies gilt auch dann, wenn die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen betrifft;
- denn § 8 Abs. 3 BauGB macht von seinem Anwendungsbereich keine Ausnahme.

Monitoring und FNP

- Baurecht auf Zeit
- Monitoring von Plänen

§ 4c Überwachung

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und

in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Absatz 2 Nr. 5 der Anlage zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.

§ 4 Abs. 3

(3) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Anwendungsbereich

- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne
- die nach dem Recht des EAG Bau aufgestellt sind
- Also: ab 20.7.2004 bei Umstellung auf das EAG
- Generell ab 20.7.2006

Flächennutzungsplan

- Generelles Monitoring?
- Oder nur für mit unmittelbarer Wirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3?
- Antwort: Generell

Ausgestaltung der Überwachung

- In der Sache ist dies Aufgabe der Behörden für Umweltbelange
- Keine generelle Vollzugskontrolle
- Also:
- § 4 Abs. 1
- § 4 Abs. 2
- § 4 Abs. 3

Zeitpunkt

- Fixer Zeitpunkt?
- Flächennutzungsplan 15 Jahre?
- § 5 Abs. 1 Satz 3
- Also: § 244 Abs. 4 ab 2010?
- Also bei Flächennutzungsplan von 2008
- · 2023?
- Nein: Keine starre Grenze
- Hängt von Umweltentwicklung ab
- Keine starre Prüfpflicht
- § 5 Abs. 1 Satz 3 ist aber jedenfalls zugleich auch ein "Monitoring"

Flächennutzungsplan

Jede Bebauungsplanaufstellung und jede Änderung bedeutet ein Monitoring für den FNP, aus dem entwickelt wird oder der parallel geändert wird

Novelle 2006

- In den Fällen des neuen § 13 a Abs. 2 BauGB wird der FNP
- "2. kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;"

Novelle 2006

- Dann keine Umweltprüfung
- Und kein Monitoring des FNP

§ 5 Abs. 1 Satz 3 BauGB Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan soll spätestens 15 Jahre nach seiner Aufstellung überprüft und, soweit erforderlich, fortgeschrieben werden.

Für das Monitoring nutzen So z.B. die Ländererlasse